

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 05.02.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Überarbeitung des Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) bezügl. Kriterium Nr. 5 "lokale Wertschöpfung, Beteiligung nach § 6 EEG"			
Anlagen: Auszug_Webinar			

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung im Mai 2022 den Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) im Markt Cadolzburg beschlossen. Dieser Kriterienkatalog gilt seither als Maßstab für eingereichte Anträge zur Aufstellung von Bauleitplänen für die Realisierung der entsprechenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Unter Punkt 5 des Katalogs ist folgendes Kriterium aufgenommen:

5. Eine lokale Wertschöpfung (Projektentwicklung, Anlagenbetreiber, Vertrieb, Finanzierung, Wartung etc.) und ein Sitz der Betreibergesellschaft im Markt Cadolzburg wird bevorzugt. Zumindest eine Beteiligung an der Gewerbesteuererinnahme im Rahmen einer Teilung mit der Gemeinde, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, wird angestrebt. Bei EEG Anlagen soll der Markt Cadolzburg analog § 6 EEG (2021) an den Stromerlösen partizipieren. Eine Beteiligung der Gemeindewerke Cadolzburg sowie der Cadolzburger Bürger ist vom Betreiber anzubieten.

Bei einem Webinar des Bundesverbandes Wohnen und Stadtentwicklung Thema „Wind- und Solarenergieanlagen in Kommunen – Rechtliche Leitlinien für deren Umsetzung und für Bürger- und Kommunalbeteiligungen“ im Dezember 2023 wurde jedoch darauf hingewiesen, dass

- Vereinbarungen nach § 6 EEG, durch welche die Kommunen finanziell an PV-Freiflächenanlagen ohne Gegenleistung beteiligt werden, durchaus sinnvoll und erstrebenswert sind,
- entsprechende Vereinbarungen jederzeit vor der Genehmigung des Bebauungsplanes jedoch NICHT vor dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes geschlossen werden können (Ausschluss Gefälligkeitsplanung oder Koppelungsverbotsverstoß) und
- bei Nichtbeachtung eine Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 StGB vor liegt.

In der Praxis wurde seitens der Verwaltung nie vor dem Aufstellungsbeschluss eine entsprechende Vereinbarung von den Vorhabensträgern verlangt. Bei allen laufenden Verfahren ist diese Vereinbarung noch gar nicht abgeschlossen. Es ist auch inhaltlich aufgenommen, dass eine Beteiligung erfolgen soll und somit dies kein zwingendes Kriterium darstellt!

Trotzdem sollte aus den vorgenannten Gründen der Kriterienkatalog, der auch in den Begründungen der Bebauungspläne erfasst und geprüft wird, geändert werden.

Hinweis: Der Markt Cadolzburg hat keinen Einfluss auf die Höhe der Zuwendungen ohne Gegenleistung nach § 6 EEG – i.d.R. 0,2 ct/kWh (anteilige Aufteilung bei mehreren betroffenen Kommunen).

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss folgende Fassung des Kriterienkatalogs:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2022, zuletzt geändert durch Beschluss des Bau- und Umweltausschusses am 05.02.2024, folgenden Kriterienkatalog beschlossen:

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) im Markt Cadolzburg

Vorwort:

Aufgrund der Vorgaben der Bundesregierung zur Erreichung einer Klimaneutralität bis 2045 wird der massive Ausbau von Erneuerbaren Energien angestrebt. Dies stellt auch die Kommunen vor entsprechende Herausforderungen, wie z. B. die erhöhte Zahl an Anfragen zur Erstellung von FPA im Gemeindegebiet. Einerseits ist es wichtig, dem Ziel der Energiewende Rechnung zu tragen, andererseits ist es Aufgabe der jeweiligen Kommune, den Ausgleich mit anderen Belangen wie Landschaftsschutz, Flächenverbrauch, Landwirtschaft herzustellen. Des Weiteren bleibt der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern und anderen überbauten Flächen das vorrangige Ziel.

Dazu beschließt der Marktgemeinderat Cadolzburg nachfolgendes Ausbauziel und Kriterienkatalog. Dieser dient Rat und Verwaltung als Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage für Anträge von FPA sowie als Handreichung für Interessenten zum Bau entsprechender Anlagen. Ein Anspruch auf Bauleitplanung kann aus diesem Kriterienkatalog nicht abgeleitet werden. Jedes Vorhaben wird einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Ausbauziel / Obergrenze:

Der Markt Cadolzburg strebt einen Ausbau von FPA auf seinem Gemeindegebiet von 100 ha (2,2% der Gemeindefläche) an. Dieses Ziel ist gleichzeitig die Obergrenze. Zum Zeitpunkt des Beschlusses bestehende FPA sind anzurechnen. Angerechnet wird jeweils die Fläche des kompletten Plangebietes des entsprechenden Bebauungsplanes.

Kriterien:

1. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt 500 m. Ein reduzierter Abstand ist bei topografischen Besonderheiten möglich.
2. Flächen entlang von Bundesstraßen, Schienenwegen, und Konversionsflächen sind bevorzugt heranzuziehen.
3. Landwirtschaftliche Flächen mit einer überdurchschnittlichen Bodenqualität (Durchschnittswert Ackerzahl bzw. Ertragsmesszahl größer 44) sind nicht für FPA zu überplanen. Flurbereinigte und beregnungsfähige Flächen sind möglichst auszunehmen.
4. Das Orts- und Landschaftsbild soll nicht beeinträchtigt werden. Die direkte, unmittelbare Sicht auf übergeordnete Baudenkmäler soll nicht gestört werden. Großräumig unzerschnittene Landschaftsräume, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionale Grünzüge sind nicht geeignet für FPA.
5. Ein städtebaulicher Vertrag mit entsprechender Kostenübernahme ist Voraussetzung. Darin ist eine Rückbauverpflichtung vorzusehen. Die Umsetzung der Ziele und Vorschriften des B-Planes sind in geeigneter Weise abzusichern.
6. Ein Rückbau der Anlage muss rückstandslos vorgenommen werden können. Der Rückbau ist in geeigneter Weise abzusichern. Bei der Erstellung sind blendarme Module zu verwenden. Um Beweidung zu ermöglichen und Verschattung zu verringern ist die Konstruktionsunterkante in der Regel erhöht anzusetzen.

Der Ausbau von Wegen und Plätzen ist wassergebunden durchzuführen.

7. Der notwendige ökologische Ausgleich sowie Maßnahmen des Artenschutzes sind auf der Anlage selbst zu schaffen, damit keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden.
8. Die Anlage ist zur Einbettung in die Landschaft einzugrünen. Um die Anlage sind Heckenstreifen, im Areal sind Lesesteinhaufen, Holzlegen, Brut- und Nistplätze, Bienenweiden anzulegen. Ein Zaundurchgang für Kleintiere und gegebenenfalls ein Wildkorridor sind vorzusehen.
9. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Anlage (Agri-PV) ist erwünscht. Im Falle von Agri-PV-Anlagen ist eine Abweichung von den unter 3. genannten Kriterien möglich.
10. Die Pflege des Aufwuchses auf der Anlage ist möglichst naturnah, z.B. durch Beweidung, durchzuführen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Mähzeitpunkte sind insektenfreundlich zu gestalten.

Hinweis:

Eine lokale Wertschöpfung (Projektentwicklung, Anlagenbetreiber, Vertrieb, Finanzierung, Wartung etc.) und ein Sitz der Betreibergesellschaft im Markt Cadolzburg wird bevorzugt. Zumindest eine Beteiligung an der Gewerbesteuererinnahme im Rahmen einer Teilung mit der Gemeinde, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, wird angestrebt. Es ist bei EEG Anlagen wünschenswert, den Markt Cadolzburg analog § 6 EEG (2021) an den Stromerlösen zu partizipieren. Eine Beteiligung der Gemeindewerke Cadolzburg sowie der Cadolzbürger Bürger ist vom Betreiber anzubieten.